



6. Oktober 2008

Gemeinderat Wartau

9478 Azmoos

033 **Gemeinde Wartau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung**

Die Gemeinde Wartau überarbeitet derzeit ihre Planungsinstrumente. Die Schutzverordnung Ortsbilder und geschützte Einzelobjekte vom 6. Juni 1983 und die Natur- und Landschaftsschutzverordnung vom 3. November 1988 sollen aufgehoben und durch die vorliegende Schutzverordnung ersetzt werden. Diese besteht aus den Schutzvorschriften mit den Plänen West und Ost. Den Unterlagen ist zudem eine Siedlungsanalyse beigelegt.

Die Unterlagen wurden am 17. September 2003 und am 6. Juli 2007 durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformaton (AREG) vorgeprüft. Aufgrund der Differenzen gegenüber den Vorprüfungen wurde kantonsintern nochmals ein Mitberichtsverfahren durchgeführt. Mit Schreiben vom 25. August 2008 lädt das AREG den Gemeinderat ein, zu den offenen Punkten Stellung zu nehmen. Mit Mail vom 27. August 2008 nimmt der Gemeindepräsident zu Handen des Generalsekretärs des Baudepartements Stellung. Nach Rücksprache mit der kantonalen Denkmalpflege und dem AREG hat der Generalsekretär dem Gemeindepräsident mit Mail vom 18. September 2008 geantwortet. Gemäss Mitteilung des Generalsekretärs hat sich der Gemeindepräsident anlässlich des Telefonats vom 18. September 2008 mündlich bereit erklärt, die entsprechenden Nachträge innert Jahresfrist ab Rechtskraft dieser Schutzverordnung nachzureichen.

Ortsbildschutzgebiete

Laut Art. 98 lit. c) des BauG bzw. Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) sollen als Schutzgegenstände auch bedeutende Ortsbilder erhalten werden. In der Gemeinde Wartau sind gemäss dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) Azmoos, Oberschan, Fontnas und Gretschins von nationaler, Malans von regionaler und Trübbach und Weite zumindest von lokaler Bedeutung eingetragen. Die bestehende Schutzverordnung Ortsbilder vom 6. Juni 1983 soll aufgehoben werden. Die neue Schutzverordnung sieht jedoch keine Ortsbildschutzgebiete vor.

Der Gemeinderat Wartau hat diese Lücke vereinbarungsgemäss innert Jahresfrist ab Rechtskraft dieser Schutzverordnung mittels eines Nachtrags zu schliessen. Dabei wird empfohlen, die genaue Abgrenzung in den Plänen vor der öffentlichen Auflage mit der kantonalen Denkmalpflege abzusprechen.

Kulturobjekte

Laut Art. 98 lit. f) des BauG sind künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauten oder Bauteile zu erhalten. Die Gemeinde Wartau hat in der vorliegenden Schutzverordnung 48 geschützte Bauten bezeichnet. Folgende zwei Gebäude sind ebenfalls schutzwürdig:

- Assek. Nr. 1425 "Villa Sulser" auf Parz. Nr. 436 (OBI 25)
- Assek. Nr. 362 "Althus", auf Parz. Nr. 2764 (OBI 21).

Der Gemeinderat Wartau hat diese Lücke vereinbarungsgemäss innert Jahresfrist ab Rechtskraft dieser Schutzverordnung mittels eines Nachtrags bzw. anderer geeigneter Schutzmassnahmen gemäss Art. 99 des BauG zu schliessen. Gleichzeitig ist auch die Schutzwürdigkeit des Gebäudes Assek. Nr. 2256 "Villa Plattsnas" auf Parz. Nr. 1489 in Plattis (OBI 19), zusammen mit der kantonalen Denkmalpflege, definitiv abzuklären.

Landschaftsschutzgebiete

Laut Art. 98 lit. b) des BauG bzw. Art. 17 des RPG sind besonderes schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften als Schutzgegenstände zu erhalten. In der Gemeinde Wartau sind gemäss dem Bundesinventar der schützenswerten Landschaften und Naturdenkmäler der Schweiz (BLN) sowie dem Kantonalen Richtplan, welcher nach Art. 44 Abs. 1 des BauG für die Behörden verbindlich ist, mehrere schützenswerte Landschaften eingetragen. In der vorliegenden Schutzverordnung fehlt das Landschaftsschutzgebiet Malans – Azmoos.

Der Gemeinderat Wartau hat diese Lücke vereinbarungsgemäss innert Jahresfrist ab Rechtskraft dieser Schutzverordnung mittels eines Nachtrags zu schliessen. Dabei wird empfohlen, die genaue Abgrenzung in den Plänen vor der öffentlichen Auflage mit der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz beim Amt für Natur, Jagd und Fischerei abzusprechen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden (Art. 3 Abs. 2 BauG).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

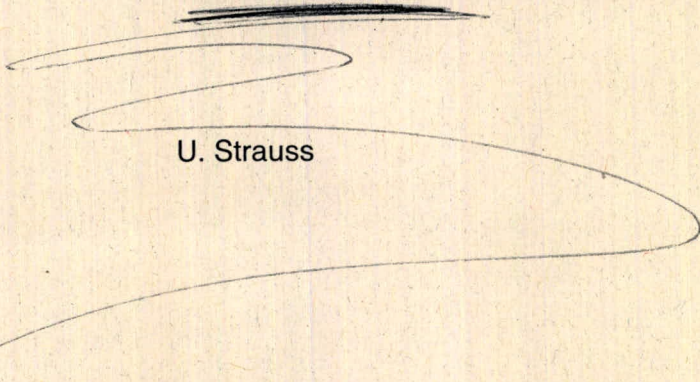
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Kultur (Denkmalpflege und Archäologie)
- Kantonsforstamt
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (BaB und OP)